

110-41291

~~_____~~
ARCHIVNI A STUDIJNI ODBOR

| | |
|---------|-----------|
| Došlo | |
| Či. | 110-41291 |
| Prilohy | 17 listů |

Krab. 246.

ST M

IV. J - 80 / 44 - 82 / 44.

Abteilung V
V 2b - 3007

Prag, den 16. September 1944.

An
H-Obergruppenführer
Staatsminister F r a n k .

früh gefw!

Betr.: Gehaltsstop für leitende Angestellte.

Anlagen: 1 Entwurf einer Kundmachung und
1 Entwurf eines Presseberichts.

Anbei lege ich den Entwurf einer Kundmachung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vor mit der Bitte, deren Veröffentlichung zu billigen.

Die Kundmachung sieht neben einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens vor allem vor, daß in der Zeit bis zum 1. April 1945 die Gehälter nicht über 10.000 K monatlich erhöht werden dürfen.

Im übrigen Reichsgebiet ist bisher davon Abstand genommen worden, einen so weitgehenden Gehaltsstop für leitende Angestellte zu erlassen. Es sind sogar daran Zweifel geäußert, ob sich ein völliger Stop auch nur für eine befristete Zeit (bis 31. Dezember 1944) durchführen lasse. Da sich entsprechende Einflüsse auch wohl im hiesigen Rüstungsbereich auswirken werden, erscheint es mir zweifelhaft, ob sich ein auf Böhmen und Mähren beschränkter völliger Gehaltsstop, wenn er als Maßnahme von unbefristeter Dauer verkündet würde, durchsetzen lässt. Deshalb ist zunächst ein ausnahmslos wirksamer Stop für die Zeit bis zum 1. April 1945 vorgesehen. Von der Entwicklung kann es abhängig gemacht werden, ob dann eine Verlängerung des Verbots geboten erscheint.

Es ist damit zu rechnen, daß die Kundmachung schon in der jetzt vorgesehenen Fassung in Kreisen der Rüstungsindustrie als sehr weitgehende Maßnahme betrachtet wird. Vor allem die Vorschrift, daß bei Neueinstellungen Gehälter von mehr als 10.000 K monatlich nicht über den Bezügen des Abgabebetriebs liegen dürfen, kann in Einzelfällen sogar dazu führen, daß sich leitende Angestellte weigern, ins Protektorat zu gehen. Wenn aber nur bei Neueinstellungen noch Gehaltserhöhungen zugelassen würden, dann würden viele darnach streben, ihren Arbeitsplatz zu wechseln. Außerdem wäre der Einwand zu erwarten, für

St. M. IV J - 80/44

die aus dem Reich kommenden Angestellten sei eine Sondervergünstigung geschaffen worden gegenüber denjenigen, die trotz völligen Gehaltsstops dem Betrieb die Treue halten. M.E. muß im Bedarfsfall auf diejenigen ein Zwang ausgeübt werden, die es ablehnen, jetzt hier ohne Gehaltsverbesserungen eine erhöhte Verantwortung zu übernehmen.

Die Notwendigkeit einer Verwaltungsvereinfachung, moralische und politische Erwägungen, deren Berechtigung von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung durchaus bejaht wird, sprechen jedenfalls eindeutig für den Erlaß der Kundmachung. Vielleicht könnte eine derartige Maßnahme außerdem den Erfolg haben, daß dann auch eine entsprechende Regelung für das übrige Reichsgebiet erlassen wird.

Der Entwurf eines Presseberichts wird gleichfalls mit der Bitte um Billigung vorgelegt.

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

3

K u n d m a c h u n g

des Ministers für Wirtschaft und Arbeit

vom 16. September 1944

zur Vereinfachung der amtlichen Ueberwachung der Gehaltsgestaltung bei Angestellten während des totalen Kriegseinsatzes.

Gemäss §§ 8 und 21 der Regierungsverordnung vom 7. Dezember 1942, Slg.Nr. 404/42, über die Sicherung der Lohn- und Gehaltsstabilität sowie der Arbeitsmoral bestimme ich:

§ 1

Die Befugnis zur Bewilligung von Gehaltserhöhungen der Angestellten im Sinne des Privatangestelltengesetzes vom 11. Juli 1934, Slg.Nr. 154, bis zur Grenze von 4.000 Kronen brutto monatlich wird auf die Arbeitsämter übertragen.

§ 2

/1/ Während des totalen Kriegseinsatzes dürfen Anträge auf Gehaltserhöhungen für Angestellte im Sinne des Privatangestelltengesetzes vom 11. Juli 1934, Slg.Nr. 154, nur zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober in Form von Sammelanträgen der Betriebe bei den Arbeitsämtern eingereicht werden.

/2/ Anträge auf Erhöhung der geltenden Gehälter und sonstiger regelmässiger Zuwendungen sowie auf Erhöhung des Arbeitsverdienstes durch einmalige Zuwendungen dürfen nicht vor dem 1. April 1945 bei dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit eingereicht werden, wenn und soweit dadurch ein Arbeitsverdienst von 10.000 K brutto monatlich überschritten wird.

/3/ Bei Einstellungen dürfen Arbeitsverdienste von mehr als 10.000 K monatlich nur dann gewährt werden, wenn diese für die vom Angestellten auszuübende Tätigkeit bereits am 15. Januar 1942 im Einstellungsbetrieb üblich waren und wenn das im Abgabebetrieb bezogene Einkommen nicht überschritten wird. Wenn das im Einstellungsbetrieb am 15. Januar 1942 übliche Gehalt höher ist als das Einkommen im Abgabebetrieb, dürfen Anzeigen nach § 5, Abs. 3 der Reg.VO.Slg.Nr. 404/42, zwecks Gewährung eines höheren Einstellungsgehalts nicht vor dem 1. April 1945 erstattet werden.

/4/ Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 finden auch,

4

soweit das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt, auf die Anträge Anwendung, die bereits bei den Arbeitsämtern und beim Ministerium für Wirtschaft und Arbeit eingereicht worden sind.

/5/ Für alle nicht unter die Absätze 1 bis 4 fallenden Lohn- und Gehaltserhöhungen bleibt die Geltung der allgemeinen Vorschriften über die Lohn- und Gehaltsgestaltung während des Krieges, insbesondere der Bestimmungen der Reg.VO.Slg.Nr. 404/42, unberührt.

§ 3

Zum Gehalt im Sinne des § 2 der Kundmachung gehören Bezüge aller Art, die dem Angestellten im Hinblick auf sein Arbeitsverhältnis gewährt werden, insbesondere auch Leistungs- und Ausgleichszulagen, Prämien, Gewinnanteile, Provisionen, Sachleistungen, Weihnachts- und Jahresabschlussgratifikationen. Bei der Berechnung des Monatsgehaltes im Sinne des § 2, Abs. 2 und 3 sind sämtliche Bezüge anteilmäßig zu berücksichtigen. Vergütungen für Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und für Nachtarbeit, sowie Reisekosten und Zuwendungen, die aus Anlass einer Abordnung, Versetzung oder sonstigen getrennten Haushaltsführung zulässigerweise gewährt werden, bleiben dabei ausser Ansatz.

§ 4

Wer dieser Kundmachung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird auf Grund der Bestimmungen der Reg.VO.Slg.Nr. 404/42 bestraft.

§ 5

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Minister :



J. H. 17/12
16. II

5 →

P r e s s e b e r i c h t

Gehaltsgestaltung während des totalen Kriegseinsatzes.

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit hat eine Kundmachung erlassen, die das Verfahren bei der Bewilligung von Gehaltserhöhungen für Angestellte im Sinne des Privatangestelltengesetzes vereinfacht und den Erfordernissen des totalen Kriegseinsatzes anpaßt. Darnach werden die Bewilligungen von Gehaltserhöhungen für Angestellte bis zur Grenze von 4.000,- K brutto monatlich auf die Arbeitsämter übertragen. Außerdem dürfen sämtliche Anträge auf Verbesserung von Angestelltengehältern während des totalen Kriegseinsatzes nur noch am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober in Form von Sammelanträgen der Betriebe bei den Arbeitsämtern eingereicht werden.

Ansuchen um Gehaltserhöhungen auf mehr als 10.000,- K brutto monatlich müssen allgemein bis zum 1. April 1945 zurückgestellt werden. Der gleiche Grundsatz gilt, wenn bei Neueinstellungen höhere Gehälter als im Abgabebetrieb gewährt und dabei 10.000 K brutto monatlich überschritten werden sollen. Da in diesen Fällen ein soziales Bedürfnis zur Beseitigung von Härten ^{nicht} anzuerkennen ist, sind darüber hinausgehende Einkommensverbesserungen für die Dauer des totalen Kriegseinsatzes nicht vordringlich. Die Bearbeitung derartiger Anträge durch die Betriebe und die Dienststellen der Arbeitsverwaltung würde mit dem Gebot, daß jetzt nur noch kriegsentscheidende Aufgaben zu erledigen sind, nicht mehr im Einklang stehen. Von der Einsicht der leitenden Angestellten ist auch zu erwarten, daß sie jetzt die mit dem verschärften Gehaltsstop verbundenen Einschränkungen verständnisvoll auf sich nehmen, selbst wenn die Zuweisung erhöhter Verantwortung und Mehrleistungen in besonderen Ausnahmefällen noch eine weitere Einkommenserhöhung zu normalen Zeiten begründen könnten.

Die Kundmachung stellt weiter klar, daß die übrigen Vorschriften über die Lohn- und Gehaltsgestaltung während des Krieges unverändert weitergelten.

Der Abteilungsleiter V
- Nr. V-2378/44 -

Prag, den 25. August 1944
Ministeramt
Reg.: 25. AUG. 1944
6

An

W-Obergruppenführer Staatsminister F r a n k .

Betr.: Gehaltsstop bei leitenden Angestellten
während des totalen Kriegseinsatzes.

Wie ich vorgetragen habe, beabsichtige ich, als Minister für
Wirtschaft und Arbeit in der Protektoratsregierung während der Zeit
des totalen Kriegseinsatzes Anträge auf Ausnahmen vom Gehaltsstop bei
leitenden Angestellten ab 800.-- RM monatlich nicht mehr bearbeiten
zu lassen.

Oberregierungsrat Stucke hat nunmehr beim zuständigen Sachbear-
beiter des GBA in Berlin festgestellt, daß dieser dem Gauleiter Sauckel
den Vorschlag unterbreitet hat, eine solche Maßnahme ab 1 500 RM mo-
natlich, befristet bis 31. Dezember 1944, auszusprechen. Gauleiter
Sauckel habe diesen Vorschlag als viel zu weitgehend abgelehnt. Die
Parteikanzlei habe ihn als bedenklich bezeichnet.

Mir ist diese Einstellung des Gauleiters Sauckel und der Partei-
kanzlei schlechterdings unbegreiflich.

immer
inzwischen:
Ich berichte dies, damit Sie gegebenenfalls bei der Montag-
Aussprache in Berlin auf diesen Punkt hinweisen. Wenn man sich nicht
einmal zu einer solchen Maßnahme entschließt, die nur kapitalkräftige
Kreise vorübergehend trifft, dann sollte man m.E. nicht von einem tota-
len Kriegseinsatz in Deutschland sprechen. Ich rege an, die Maßnahme
trotz der Berliner Stellungnahme nach Ihrer Rückkehr aus Berlin seitens
des autonomen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Protektorat zu
verfügen.

für Befreiung Berlin

Ms. 28. VIII.

1271

Leuff.

Mähr.-Ostrau, den 2.11.44.

An
Herrn
Ministerialrat Dr. G i e s ,

P r a g .-

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

In der Anlage übermittle ich Ihnen die mir vertraulich überlassene Fotokopie wieder zurück und teile Ihnen hiezu wunschgemäss folgendes mit:

- 1.) Die Verträge wurden bisher an die Mitglieder des Direktoriums und mich nicht ausgefolgt, lediglich an Herrn Generaldirektor Ing. E.W l k .
- 2.) Es wurde trotzdem bereits die Weisung gegeben, dass die Gehalte im Sinne der Verträge ausbezahlt sind, welche Weisung nicht ohne entsprechende Auswirkung rückgängig gemacht werden kann, weil dies bereits an die Herren des Direktoriums mitgeteilt wurde.

b.w.

St. M.

Da ich im Sinne Ihres Vermerkes auf der Fotokopie keinen Gebrauch davon machen will, ist es unmöglich, jetzt in dieser Angelegenheit etwas zu unternehmen. Es müsste auch die Auswirkung einer solchen nunmehr gegenteiligen Massnahme erwogen werden.

3.) Die Anschrift von Dr. Leopold Nowak lautet:
" Fliegerregiment 2, 4. Kompagnie,
P r a g . - G b e l l . "

Heil H i t l e r !

Ihr

1 Anlage.

Katzenberg

Leopold Nowak
gegen Einzugskarte nicht zu lassen
Leopold Nowak

M 3/44

Zinn Meyer 19. 12. 44

St. M. 21 22 44
IV g-80 B/44

Dr. B e r t s c h
- Nr. V-481/44g -

Prag, den 3. Oktober 1944.

Geheim

An den
Herrn Chef des Ministeramts.

Betr.: Vortrag bei dem Herrn Staatsminister
am 3. Oktober 1944.

Ferner erklärte sich der Herr Staatsminister damit einverstanden, dass auch die Anträge der leitenden Herren der BML, der Mitkowitzner Eisenwerke und der Brünnner Waffenwerke auf Gehaltserhöhungen anlässlich der personellen und organisatorischen Veränderungen in diesen Unternehmungen vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit erst nach dem 1. April 1945 beschieden werden. Der Unterzeichnete erklärte dazu noch, er werde den in Frage kommenden deutschen Industriellen nahelegen, von sich aus auf eine Erhöhung ihrer Gehälter im jetzigen Zeitpunkt zu verzichten unter der Voraussetzung, dass das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit für einen späteren Zeitpunkt die Genehmigung einer berechtigten Gehaltserhöhung in Aussicht stellt.

*B
Dorff*

IV 5-8000/44

2/1

1) Besondere! Eigenständig!

in der K. Kalkulation

grundsätzlich eine sekundäre Kenntnis.

Ist eine Umsiedlung der Vorgänge ist unter

allen Umständen bestanden zu nehmen.

2) Bestand eines Vorgangs

$f = v$

241 70 44

7. K. gew. $M_2 - 28/18 44$

21790



Rutbeck

10

• Bei mir selbst d. in der
Interessierung mit dem
Vorgang.

R

• J. D. 17 15 17 45 Mi

H. Arnold-

From 100

Van Vrakken Fabriek
Wem u'it de Ikon ad
Papieren, Ikon de Pabst
Geftegen.

Ikon n'ize u'it kente be-
spreek



100

Massachusetts R.
Habe die eine Vierung?

Miss
M

Lehrer, Killebeck.

Falsch! O das Infimum das beginnt
es! Das sind die dreier, die, die
sind die in der Verbindung in der
giden!

XII L-5/44

h

71 70. 44

Wohnraumbewirtschaftungsstelle
beim Ministerium des Innern

Prag IV Burg, den 21. 9.1944

Mittelstr. II. Stock
Fernruf 093-3624.

Nr.

L-Ba/384

Bei Beantwortung bitte dieses Geschäftszeichen anzuführen.

Ministeramt

Eing.: 22 SEP. 1944

An den

Chef des Ministeramts
Herrn Min.Rat Dr. G i e s
Czerninpalais

Betrifft: Aktenvermerk vom 13.9.;
hier: Ziffer 10, Jewan

Der Vermerk lautet:

" Wochenendhäuser in Jewan. Ein Sonderbeauftragter, der in Jewan in der Villenkolonie einige Unruhe anstifte, soll schleunigst zu mir kommen, um die Sache zu besprechen." Bei einer Besprechung in Jewan am 20. ds. Mts. an der teilnahmen der Bezirkshauptmann - RAV- Kolin Dr. Hübner, sein Liegenschaftsverwalter Herr Weigel, der Bezirkshauptmann Böhmisches-Brod und der Gendarmerie-Kommandant von Jewan, wußte keiner von den 4 Herren etwas von der Sache. Dr. Hübner von Kolin erklärte, er habe von den 80 Sommervillen nur 5 in Verwaltung, der weitaus größte Teil werde von der Kreditanstalt der Deutschen verwaltet. Falls ich in der Sache noch etwas veranlassen soll, wäre ich dankbar für nähere Angaben.

Rückwind

dem Inhalt

zugewandt werden!

10 22/9 44

St. M. IV y-81/44

M.U.DI ADOLF MAIXNER

13

Herr Ministerialrat,

bitte mir nicht zu verübeln, wenn ich sie
höflich ersuche den beigelegten Brief dem Herrn
Staatsminister übermitteln und mir über das Ergebnis
Nachricht mit eventuellen Direktiven zugehen zu lassen.

Mit bestem Dank

hochachtungsvoll

Prag am 1. November 1944.

Adolf Maixner

Der Deutsche Staatsminister. 23. Okt. 1944.

(p.d.)

St.M. 553/44. ✓

24. X. 1944

1.)

An
SA-Standartenführer
Oberdirektor Bergener,
Br ü n n ,

Unfallversicherungsanstalt für Mähren.

Lieber Bergener !

Auf Dein Schreiben vom 2.10.d.Js., das Inkrafttreten der vollen Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft betreffend, erwidere ich, daß ich Deine Auffassung teile und angeordnet habe, die Angelegenheit nunmehr ehestens im positiven Sinne zum Abschluß zu bringen.

H e i l H i t l e r !

Dein

2.)

St.M.-W-Z-82/44

24. X. 1944

14a

2.) Durchschrift nebst 1 Fotokopie
Herrn Dr. Bertsch

(.b.g)

zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Handwritten notes and scribbles in the upper right quadrant, including a large green 'S' and some illegible characters.



56117

3.) Z.d.A.

SA-Standartenführer
Gottfried Bergener MdR
Gerichtsrat der NSDAP a. D.
Oberdirektor der Unfallversicherungsanstalt
für Mähren in Brünn

Brück
Brünn, 2 . 10. 1944

An den

Herrn Deutschen Staatsminister

Karl Hermann Frank,
SS-Obergruppenführer

Ministeramt

Eing: 3. OKT. 1944

in Prag IV,
Palais Czernin.

Herr Staatsminister !

Lieber Pg Frank !

Wie Dir bekannt sein dürfte, bin ich durch Vermittlung Deines Ministeriums ab 15.12.1943 zum Leiter der Unfallversicherungsanstalt für Mähren in Brünn bestellt worden. In dieser Eigenschaft bin ich insbesondere an der Angleichung der Unfallversicherung unserer Arbeiter an die reichsgesetzliche Unfallversicherung interessiert. Ich gestatte mir nun, Dir im Nachstehenden das dringlichste der damit zur Erörterung stehenden Probleme, die Versicherung der Landwirtschaft, darzulegen und Dein Eingreifen zu dessen Lösung zu erbitten.

Mit dem Schreiben des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 23.4.1941, Nr. II 4 c - 662/41 an den Ministerpräsidenten der Protektoratsregierung, ist eine durchgreifende Reform der bisherigen Unfallversicherung der Landwirtschaft angeregt worden, durch welche der unbefriedigende Zustand, dass von der Unfallversicherungspflicht bisher nur die landwirtschaftlichen Maschinen, d.i. also kaum 1/10 der gesamten landwirtschaftlichen Tätigkeit, erfasst gewesen sind, beseitigt werden sollte, indem die Land- und Forstwirtschaft ihrem ganzen Umfang nach in die Versicherung einbezogen wird und bei den Kleinbauern überdies die Bauern und ihre Familienmitglieder selbst obligatorisch zu versichern sind.

Alle Kenner der bisherigen Mängel der Teilversicherung bei der Land- und Forstwirtschaft haben diese längst fällig gewesene Reform mit aufrichtiger Befriedigung begrüsst und dies insbesondere aus der Erwägung heraus, dass damit eine tatsächlich bestehende Rückständigkeit des Protektorats gegenüber allen mitteleuropäischen Ländern beseitigt und die vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus so schwer

St. M. IV 7-82/44

15a

empfundene Diskrepanz zwischen der Versicherung der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft einerseits, jener der Land- und Forstwirtschaft andererseits endlich beseitigt werden sollte. Es ist mir aus den Vorberatungen zur Novelle des Unfallversicherungsgesetzes vom 21.12.1943, Slg Nr.1/1944, bekannt, dass die Landwirtschaft, vertreten durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und die zuständigen Fachgruppen /Zentralverband der Land- und Forstwirtschaft/, diese Ausdehnung der Versicherung der Land- und Forstwirtschaft wohl grundsätzlich begrüsst haben, dass sie aber in allen Stadien der Gesetzwerdung der Novelle immer wieder den Einwand erhoben, dass der gegenwärtige Zeitpunkt für die Inkraftsetzung dieser Reform nicht geeignet sei, da die Preispolitik in der Landwirtschaft eine zusätzliche Mehrbelastung derzeit untragbar ● scheinen lasse. Diesem Einwand trug die Novelle dadurch Rechnung, dass mit Deinem ⁶Einverständnis in der Novelle bestimmt wurde, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vollen Versicherung in der Land- und Forstwirtschaft auf einen späteren im Verordnungswege festzusetzenden Termin zu verlegen ist.

Die Unfallversicherungsanstalten in Prag und Brünn, Träger der Reichsunfallversicherung im Protektorat Böhmen und Mähren, haben diesen Schönheitsfehler der Novelle zwar schwer empfunden, konnten aber annehmen, dass im Zuge weiterer Verhandlungen mit den zuständigen Körperschaften doch die Wege geebnet werden, um auch die Versicherung der Land- und Forstwirtschaft im Sinne der Novelle ab 1.1.1944 in Wirksamkeit treten zu lassen. Besonders dringlich ist die Durchsetzung dieser Forderung für die von mir geleitete Anstalt / die Unfallversicherungsanstalt für Mähren in Brünn/, da das Pauschalübereinkommen, nach welchem die Landesverwaltung für Mähren die Versicherungsbeiträge für die kleinbäuerlichen Grundbesitze entrichtete, mit 31.12.1943 gekündigt worden ist, sodass bei nicht rechtzeitigem Inkrafttreten der Ausdehnung der Versicherung, die Anstalt gezwungen wäre, die einzelnen bäuerlichen Grundbesitzer selbst zur Entrichtung der Versicherungsbeiträge zu verhalten, ein Vorgang, der nicht nur mit in der gegenwärtigen Zeit des totalen Kriegseinsatzes nicht zu rechtfertigenden manipulativen Mehrarbeiten verbunden wäre, sondern auch in den Kreisen der kleinbäuerlichen Grundbesitzer zweifellos berechtigte Erregung hervorzurufen müsste, da er den Bruch mit einer 60-jährigen Gepflogenheit darstellen



56176

16

würde. Im Einzelnen bestimmte dieses Pauschalübereinkommen, dass die Landesverwaltung in Mähren der Unfallversicherungsanstalt in Brünn die Versicherungsbeiträge für die landwirtschaftlichen Maschinen von Kleinlandwirten /Ausmass der Fläche bis 25 bzw 45 Ha, je nach Anbaugebiet/ mit einem Gesamtbetrage von 300.000K jährlich bezahlt, sodass die Kleinlandwirte beitragsfrei waren und der Anstalt andererseits die manipulative Seite der Einhebung der Versicherungsbeiträge für rund 165.000 landwirtschaftliche Maschinen erspart blieb.

Bei der Unfallversicherungsanstalt für Böhmen in Prag war bisher der Zustand so, dass die Versicherungsbeiträge für die landwirtschaftlichen Maschinen durch die Gemeinden auf Grund von Hebelisten von den landwirtschaftlichen Grundbesitzern eingehoben wurden, wobei der Besitzer der Landwirtschaft und seine Gattin in die Versicherung mit einem allerdings unzulänglichen fiktiven Jahresarbeitsverdienst einbezogen waren.

Angeichts dieser Situation ist es mein Bestreben, seit Uebernahme der Leitung der Anstalt in Brünn, mit allen mir zu Gebote stehenden Mitteln auf das Inkrafttreten der vollen Unfallversicherung der Land- und Forstwirtschaft ab 1.1.1944 hinzuwirken. Meine wiederholten Besprechungen mit dem zuständigen Sektionsleiter im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Oberregierungsrat Schneider, haben dazu geführt, dass eine Beitragsleistung für die Kosten der Versicherung der Land- und Forstwirtschaft in der Weise erzielt werden konnte, dass die Feuerversicherungsanstalten unter dem Titel "Unkosten-senkung bei der Versicherung der Landwirtschaft" zur Zahlung eines Betrages von 50 Millionen Kronen jährlich, der zunächst für die Jahre 1944 und 1945 sichergestellt worden ist, verpflichtet worden sind. Da die Träger der Unfallversicherung die Kosten der Versicherung der Landwirtschaft bei Einbeziehung der Bauern, ihrer Gattinnen, Ausgedingter und Familienangehörigen unter Zugrundelegung eines angemessenen Jahresarbeitsverdienstes auf Grund des zur Verfügung stehenden Materials mit 22.40K je ha errechnet haben, ergibt das gesamte Erfordernis für Böhmen und Mähren den Betrag von rund 78 Millionen Kronen, sodass die Landwirte selbst nur einen Betrag von rund 28 Millionen Kronen aufzubringen hätten, welcher Betrag der Zahlung von 8.-K je ha entspricht. Da bisher in Böhmen der Versicherungsbeitrag für die landwirtschaftlichen Maschinen, auf den ha umgerechnet den Betrag von 5.50K ergab, ergibt sich eine Mehrbelastung von 2.50K je ha, also eine sehr minimale Erhöhung. In Mähren beträgt diese Mehrbelastung an Versicherungsbeiträgen bei der kleinbäuerlichen Wirt-

16a

schaft natürlich die vollen 8.-K, da, wie oben ausgeführt, bisher von den Kleinlandwirten überhaupt nichts bezahlt wurde.

Bei objektiver Würdigung dieser Sachlage muss zugegeben werden, dass diese Regelung eine für die Landwirtschaft im Protektorat ausserordentlich günstige Lösung bedeutet, zumal hier durch die tatkräftige und verständnisvolle Einschaltung der Obersten Freibehörde und die einsichtsvolle Haltung des Finanzministeriums der Landwirtschaft ein Geschenk in einer Form zuteil wurde, die überhaupt nur durch die eminente sozialpolitische Bedeutung der Unfallversicherungsreform in der Landwirtschaft gerechtfertigt werden kann. Dass der restliche Betrag von 8.-K pro ha, auch bei der jetzigen Preisgestaltung in der Landwirtschaft bedenkenlos getragen werden kann, ergibt sich nicht nur daraus, dass in einer dienstlichen Besprechung mit den Leitern des Landesverbandes der Land- und Forstwirtschaft in Mähren ein Betrag in dieser Höhe als annahmbar bezeichnet worden ist, sondern auch aus der Tatsache, dass im Sudetengau, dessen Landwirtschaft bekanntlich unter weit ungünstigeren Verhältnissen zu arbeiten gezwungen ist, der Mindestbeitrag für die reichsgesetzliche Unfallversicherung von 9.-K pro ha eingehoben wird. Der Betrag von 8.-K pro ha erscheint aber insbesondere dann als durchaus angemessen, ja als Minimalleistung, wenn dieser Beitragsleistung die Leistungen entgegen gehalten werden, die den Unfallversicherungsanstalten durch die Novelle Slg Nr.1/1944 auferlegt wurden und wenn überdies in Betracht gezogen wird, dass nicht nur die Beschäftigten, sondern, wie schon oben erwähnt, die Bauern, deren Gattinnen und Familienangehörigen selbst mitversichert sind, und zwar mit solchen Beträgen, die tatsächlich bei Eintritt eines Unfalles eine ausreichende Entschädigung verbürgen.

Nicht unerwähnt mag bleiben, dass bei der endlichen Verwirklichung der vollen Unfallversicherung der Land- und Forstwirtschaft von den Anstalten nachträglich auch jene Unfälle entschädigt werden würden, welche, da sie nicht landwirtschaftliche Maschinen betreffen, seit dem 1.1.1944 von den Anstalten nicht erledigt werden konnten.

Zu meinem nicht geringen Erstaunen und Bedauern, musste ich gleichwohl, trotz dieser doch jedenfalls wirklich vorteilhaften Regelung, deren Dringlichkeit vom allgemeinen wirtschafts- und sozialpolitischen Standpunkt doch auch von der Sektion VII des Staatsministeriums nicht übersehen werden kann, anlässlich einer am 28.9.1944 im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit stattgehabten Erörterung dieser Frage mit Deinen zuständigen Sachbearbeitern feststellen, dass



56115

17

die Sektion VI noch immer auf einem durchaus ablehnenden Standpunkt beharrt. Da diese Ablehnung unter Umständen das Inkrafttreten der vollen Versicherung der Land- und Forstwirtschaft ab 1.1. 1944 tatsächlich in Frage stellen könnte, ein ressortmässiger Erfolg der mit dem Verzicht auf die endliche Ausgleichung des unerträglichen Gegensatzes in der Behandlung der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft einerseits und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft andererseits, sowie auf die Gleichstellung der sozialpolitischen Behandlung der Land- und Forstwirtschaft in Böhmen und Mähren mit jener des übrigen Reichsgebietes, ja aller mitteleuropäischen Länder, wirklich zu teuer erkauft wäre, sehe ich mich genötigt, Deine endgültige Entscheidung in dem Sinne zu erbitten, dass Du die Wirksamkeit der Abschnitte der Novelle: "Besondere Bestimmungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe" unter den angegebenen Modalitäten mit 1.1.1944 verfügst. Jedem wie immer begründeten Widerstand steht neben der offen zu Tage liegenden sozialpolitischen Bedeutung der Regelung dieser Frage auf einem Sektor unseres wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens, dessen Bedeutung ich Dir gegenüber wohl nicht erst unterstreichen muss, die Tatsache gegenüber, dass durch das grosszügige Entgegenkommen der Obersten Preisbehörde ein Weg ermittelt worden ist, der die Belastung der Landwirtschaft tatsächlich auf ein ohne Ueberspannung der bäuerlichen Leistungsfähigkeit erträgliches Mass herabsetzt. Dem etwaigen Einwand, dass die durch das Inkrafttreten der Novelle für die Landwirtschaft bewirkte arbeitsmässige Belastung der Dienststellen und der einzelnen Landwirte in der gegenwärtigen Zeit des totalen Kriegseinsatzes nicht verantwortet werden könnte, muss mit der Tatsache begegnet werden, dass diese arbeitsmässige Mehrbelastung bei der geplanten Form der Einhebung der Beiträge durch Herausgabe der bereits vorbereiteten Heberollen an die Gemeindevorstände überhaupt nicht ins Gewicht fällt. Ueberdies war dieser Vorgang bei der Prager Anstalt schon längst eingeführt und steht auf keinen Fall in einem Missverhältnis zu der dadurch erzielten Wohltat des Unfallschutzes für die landwirtschaftliche Bevölkerung. Ich tue ein Uebriges, wenn ich Dir gegenüber noch besonders betone, dass mich zu meiner Bitte um Deine entscheidende Verfügung in dieser Angelegenheit nicht etwa ein persönliches Interesse oder ein eigensüchtiger-Verdienerstandpunkt der von mir geleiteten Anstalt veranlasst, da die Anstalt als Träger der Unfallversicherung im Protektorat ja

17a

überhaupt nicht auf Gewinn eingestellt ist, sondern dass mich wirklich nur die Absicht leitet, mit Deiner Entscheidung die Beseitigung eines längst überständigen Mangels unserer Unfallversicherung, der in der von jedem Gesichtspunkt aus unzulänglichen Teilversicherung der Landwirtschaft liegt, zu beseitigen und auch in diesem Sektor die Deiner tatkräftigen Initiative zu verdankende Novelle Slg Nr 1/1944, die auf allen übrigen Gebieten so verheissungsvolle Fortschritte herbeigeführt hat, voll zur Auswirkung gelangen zu lassen.

Ich gestatte mir zum Schluss zu bemerken, dass mit Rücksicht auf den Umstand, dass bereits das letzte Viertel des Jahres begonnen hat, die notwendigen Massnahmen zur Einhebung der Beiträge für das Jahr 1944 daher unverzüglich eingeleitet werden müssten, die Angelegenheit besonders dringlich geworden ist, weshalb ich mit ~~der~~ Bitte schliessen darf, die bevorzugt Deiner Bearbeitung zu unterziehen.

Ich danke Dir hiefür im Voraus und bin mit

Heil Hitler

Dein ergebener



56114

G. H. [Signature]
(Arzt)